

Infos zum Pfändungsschutzkonto (P-Konto)

Was ist die P-Konto-Bescheinigung und für wen kann diese ausgestellt werden?

Durch die Einführung des neuen Pfändungsschutzkontos oder P-Kontos zum 01.07.2010 sollte der Vollstreckungsschutz vereinfacht werden.

Für (Pfändungs-) Freibeträge muss der Kontoinhaber nunmehr nicht mehr zum Vollstreckungsgericht, sondern kann diese dem Kreditinstitut durch die Vorlage der Pfändungsschutzbescheinigung nachweisen.

Die Bank darf grundsätzlich nur Bescheinigungen bestimmter Stellen akzeptieren. Als Rechtsanwälte fallen wir natürlich unter diese Bestimmung und sind Ihnen gerne bei der Ausstellung behilflich.

Für Sie als Schuldner besteht die Möglichkeit, das Konto kostengünstig in ein P-Konto umzuwandeln und je nach Freibetragsgrenze monatlich über ein gleich bleibendes Kontoguthaben zu verfügen. Gläubiger, die bereits eine Kontopfändung bei Ihnen durchgeführt haben, haben dann das Nachsehen.

Hinweisen möchten wir an dieser Stelle auch, dass das P-Konto nicht nur einen effektiven Pfändungsschutz für Privatpersonen/Privathaushalte bietet, sondern vielmehr auch Selbstständige in den Schutzbereich des P-Kontos einbezogen sind.

Denn dem Gesetzgeber war es wichtig, die zur Existenz notwendigen Geldmittel, auch ohne jedes Mal das Vollstreckungsgericht anrufen zu müssen, zu sichern bzw. (dauerhaft) zur Verfügung zu stellen.

Bei dem P-Konto handelt es sich nicht um eine neue Kontoart, sondern vielmehr wird ihr bestehendes Girokonto und/oder im Guthaben geführtes Konto bei ihrer kontoführenden Bank in ein Pfändungsschutzkonto „umgewandelt“.

Was kann in der P-Konto-Bescheinigung alles bescheinigt werden?

Der Grundfreibetrag bzw. ein erhöhter Freibetrag im Rahmen des P-Kontos kann durch eine Bescheinigung erreicht werden, die Ihnen unsere Rechtsanwälte ausstellen können. Erhöhte Freibeträge können in dieser P-Konto-Bescheinigung auch erreicht werden, wenn zum Beispiel Unterhaltspflichten bestehen oder Sie als Vertreter (zum Beispiel für die Lebensgefährtin, das Stiefkind etc.) Sozialleistungen entgegennehmen und diese Zahlungen grds. auf Ihrem Konto eingehen.

Für Sie selbst als Kontoinhaber ergibt sich seit dem 01.07.2015 ein Grundfreibetrag in Höhe von 1.073,88 €. Für die 1. weitere Person, die auf Ihrer Seite zu berücksichtigen ist, erhöht sich dieser Betrag um 404,16 €; für jede weitere Person zusätzlich um 225,17 €.

Ferner können Ihnen zusätzlich das Kindergeld sowie Kinderzuschläge, bestimmte Sozialleistung, die den Mehraufwand infolge eines Körperschadens ausgleichen, zum Beispiel die Grundrente und die Schwerstbeschädigtenzulage nach BVersG, das Pflegegeld als Leistung der gesetzlichen Pflegeversicherung oder das Blindengeld und einmalige Sozialleistung, zum Beispiel Kosten einer Klassenfahrt, die Erstausrüstung nach der Geburt für den Bezugsmonat pfändungsfrei bescheinigt werden.

Eine Erhöhung des Pfändungsfreibetrages findet nicht statt, wenn Wohngeld, Erziehungsgeld, Elterngeld und Mutterschaftsgeld gezahlt werden. Diese Beträge sind nur unpfändbar, wenn die Pfändung bei der auszahlenden Stelle erfolgt. Gehen die Beträge auf das Konto des Schuldners ein, sind sie pfändbar, soweit sie zusammengerechnet mit den gesamten Einkünften den Freibetrag übersteigen.

Gibt es noch weitere Freibetragsgrenzen?

Eine weitere individuelle Freigabeentscheidung kann noch beim Vollstreckungsgericht beantragt werden.

Bevor Sie jedoch diesen kostenintensiven Weg wählen, lassen Sie uns doch in einer gemeinsamen Besprechung abklären, ob Sie diese individuelle Freigabeentscheidung des Vollstreckungsgerichts überhaupt benötigen oder ob Ihr Freibetrag, den wir Ihnen in der P-Konto-Bescheinigung ausweisen, nicht schon ausreichend ist.

Lassen Sie sich hierzu von uns beraten!

Wie bekomme ich eine P-Konto-Bescheinigung und was muss ich für die Ausstellung der Bescheinigung alles mitbringen?

Die P-Konto-Bescheinigung bekommen Sie von uns innerhalb kürzester Zeit, möglichst innerhalb der nächsten Stunde. Denn unsere Rechtsanwältinnen stehen Ihnen hier gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Für die P-Konto-Bescheinigung ist ein einheitliches und bestimmtes Formular zu verwenden, auf dem die Bescheinigung ausgestellt werden muss. Dieses halten wir für Sie vor und können dieses nach ihren Angaben und Nachweisen sodann für Sie ausfüllen.

Notwendig für die Bearbeitung von hier aus ist, dass Sie uns

die notwendigen Angaben wie Name, Adresse, Geburtsdatum, Wohnort, Bank und Kontonummer mitteilen;

geeignete Unterlagen vorlegen, die zum Beispiel die Unterhaltsverpflichtungen erkennen lassen (Gerichtsurteil, Schreiben des Landratsamtes, notarielle Urkunde etc.). Auch die Zahlung muss nachgewiesen werden (Kontoauszüge). Leisten

Sie "Naturalunterhalt" (Sie essen alle zusammen aus dem Kühlschrank und die Unterhaltsberechtigten wohnen mit Ihnen zusammen) wird der Nachweis benötigt, dass Sie zusammenwohnen, zum Beispiel durch eine Meldebescheinigung oder die Eintragung im Personalausweis (Kopie);

für den Bezug von Kindergeld, den Bescheid der Familienkasse und/oder den Kontoauszug übermitteln, dass die Kindergeldzahlungen auch auf Ihrem Konto eingehen;

im Falle des Sozialhilfebezugs oder sonstigen Bezugs von Sozialleistungen zum Beispiel auch Arbeitslosengeld, den jeweiligen Bescheid der Bundesagentur für Arbeit/ des Jobcenters vorlegen.